

Verordnungsentwurf

Des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2015 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2015– LuftVStFestV 2015)

A. Problem und Ziel

Das Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG), sieht in § 11 Absatz 2 eine Absenkung der Regelsteuersätze des § 11 Absatz 1 LuftVStG vor, wenn Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten erzielt worden sind. Diese Absenkung ist im Wege einer Verordnung durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ohne Beteiligung des Bundesrates vorzunehmen.

B. Lösung

Die Verordnung regelt die sich nach der Absenkungsberechnung ergebenden Steuersätze der Luftverkehrsteuer für das Jahr 2015.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Diese Verordnung dient dazu, das mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 beschlossenen LuftVStG in der Fassung vom 5. Dezember 2012 umzusetzen. Die Regelsteuersätze nach § 11 Abs. 1 LuftVStG werden durch die Verordnung abgesenkt, wenn es im Bemessungszeitraum Einnahmen aus dem Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten aus dem Luftverkehrsbereich gab. Die Absenkung des Steuersatzes richtet sich nach den vom Bund erzielten Erlösen aus der Versteigerung dieser Zertifikate.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2014 wurden jedoch entsprechende Einnahmen nicht erzielt, und es werden dem Bund auch im Restjahr keine Einnahmen zufließen, da im Jahr 2014 in Deutschland keine Versteigerungen stattfinden. Solche werden erst Anfang 2015 durchgeführt.

2. Vollzugsaufwand

Da die bisherigen Steuersätze unverändert bleiben, ist kein Vollzugsaufwand gegeben.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Bei den Fluggesellschaften entsteht durch die Verordnung kein Verwaltungsaufwand

F. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen oder für die Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Entwurf für eine

**Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2015 nach § 11 Absatz 2
des Luftverkehrsteuergesetzes
(Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2015
LuftVStFestV 2015)**

Vom ...

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3265) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4310) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

**§ 1
Steuersätze 2015**

Unter Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten bleiben die Steuersätze des § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes für das Jahr 2015 unverändert. Die Steuer beträgt je Fluggast für Flüge mit einem Zielort

- | | |
|---------------------------------------------|-------------|
| 1. in einem Land der Anlage 1 zu dem Gesetz | 7,50 Euro, |
| 2. in einem Land der Anlage 2 zu dem Gesetz | 23,43 Euro, |
| 3. in anderen Ländern | 42,18 Euro. |

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBegIG 2011) vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) wurde in Artikel 1 das Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) eingeführt. Mit dem LuftVStG wurde auch der Flugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einbezogen, um Anreize für umweltgerechtes Verhalten zu setzen. Die Luftverkehrsteuer setzt damit neben der Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel umweltpolitische Akzente.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Steuersätze 2015)

Aufgrund der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Emissionszertifikaten ab 1. Januar 2012 ist in § 11 Absatz 2 LuftVStG ein Absenkungsmechanismus der Steuersätze durch Rechtsverordnung vorgesehen. Die Rechtsverordnung erlässt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ohne Beteiligung des Bundesrates. Es sollen die Steuersätze des § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LuftVStG jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres um denselben Prozentsatz absinken, wie dem Bund im Vorjahr Einnahmen aus der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten aus der Einbeziehung des Luftverkehrs im Verhältnis zu einer Milliarde Euro zugeflossen sind. Der Zufluss wird auf Basis der Einnahmen des ersten Halbjahres geschätzt. Die Berechnung ist nach § 11 Absatz 2 LuftVStG jährlich durchzuführen. Entsprechend den Vorgaben des HBegIG 2011 (BT-Drs. 17/3030, S. 40) orientiert sich die Absenkung der Steuersätze an den voraussichtlich vom Bund zu erzielenden Gesamterlösen aus der Versteigerung von Emissionshandelszertifikaten aus dem Luftverkehrsbereich.

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist für die Berechnung von folgenden Grundlagen auszugehen:

Im ersten Halbjahr des Jahres 2014 hatte der Bundeshaushalt keine Einnahmen aus der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten aus dem Luftverkehrsbereich zu verzeichnen. Auch im Restjahr werden keine Einnahmen erzielt werden, da in Deutschland im Jahr 2014 keine Versteigerungen von Luftverkehrszertifikaten mehr durchgeführt werden. Die nächsten Versteigerungen finden Anfang 2015 statt. Daraus ergibt sich, dass eine Absenkung der Steuersätze für das Jahr 2015 nicht erfolgt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar 2015. Die Regelung ergibt sich aus den Vorgaben des § 11 Absatz 2 LuftVStG, wonach die Absenkung ausgehend von den Steuersätzen des § 11 Absatz 1 LuftVStG jährlich mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres neu zu berechnen ist.